Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933
1874

175 (28.7.1874)

Visual Library

Beilage zu Nr. 175 der Karlsruher Zeitung.

Dienstag, 28. Juli 1874.

Badische Chronik.

Karlsruhe, 25. Juli. Die „Landesherrliche Verordnung, die Einführung der Reichsmark-Rechnung betreffend," lautet:

Auf den Antrag Unseres Finanzministeriums und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir im Hinblick auf Artikel 1 Absatz 2 des Reichsmünz-Gesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichsgesetz-Blatt Seite 233) beschlossen und verordnen, was folgt:

§ 1. Vom 1. Jan. 1875 an wird für den Verkehr bei den öffentlichen Kassen und für den allgemeinen Verkehr des Großherzogthums die Reichsmark-Rechnung eingeführt.

§ 2. Unsere Ministerien sind, jedes so weit es seinen Geschäftskreis betrifft, mit dem Vollzug beauftragt. — Gegeben zu Schloß Mainau, den 17. Juli 1874. — Friedrich.

Karlsruhe, 25. Juli. Die Verordnung des Finanzministeriums „die Einführung der Reichsmark-Rechnung betreffend" lautet:

Zum Vollzug der landesherrlichen Verordnung, die Einführung der Reichsmark-Rechnung betreffend, wird verordnet, was folgt:

§ 1. Die Umrechnung aus dem Landesmünzfuß (Zwei und fünfzig und einhalb Guldenfuß) in die Reichswährung erfolgt nach dem Verhältniß von sieben Gulden zu zwölf Mark. Ergeben sich bei der Umrechnung Bruchtheile von Pfennigen, so werden dieselben, wenn sie einen halben Pfennig oder mehr betragen, zu einem Pfennig gerechnet. Bruchtheile unter einem halben Pfennig bleiben außer Rechnung.

§ 2. Neben den Reichsmünzen bleiben bis zur Außerkurssetzung auch fernerhin die Münzen des Zwei und fünfzig und einhalb Guldenfußes beziehungsweise des Vier und zwanzig und einhalb Guldenfußes in Geltung, in der Weise, daß letztere nach dem Verhältniß von sieben Gulden zu zwölf Mark und

das einzelne	Eingulденstück	zu 1	Mark	71	Pfennig,
„ „	Dreißigkreuzerstück	„ —	„	86	„
„ „	Zehnkreuzerstück	„ —	„	29	„
„ „	Sechskreuzerstück	„ —	„	17	„
„ „	Dreikreuzerstück	„ —	„	9	„
„ „	Einkreuzerstück	„ —	„	3	„
„ „	Einhalbkreuzerstück	„ —	„	1	„

gerechnet werden.

Außerdem gelten bis auf Weiteres als gesetzliches Zahlungsmittel:

die Vereinsthaler deutschen und österreichischen Gepräges, sowie die Thaler des Vierzehnthaler-Fußes zum Werthe von 3 Mark — Pf.;

die Doppel-Vereinsthaler deutschen und österreichischen Gepräges zum Werthe von 6 Mark — Pf.;

die Dritteltthaler-Stücke deutschen Gepräges zum Werthe von 1 Mark;

die Sechsteltthaler-Stücke deutschen Gepräges zum Werthe von 50 Pf.;

letztere beiden Sorten (1/3- und 1/6-Thaler) mit der Beschränkung, daß außer den Reichs- und Staatskassen Niemand verpflichtet ist, Beträge von mehr als zwanzig Mark in den bezeichneten Münzen in Zahlung zu nehmen.

Endlich werden bei allen öffentlichen Kassen an Stelle der Reichs-Nickel- und Kupfermünzen bis auf Weiteres in Zahlung angenommen:

die 1/12 Thalerstücke	(2 1/2 Silbergroschen) zu	25	Pfennig,
„ 2/15 „	(2 Silber- oder 2 Neugroschen) zu	20	„
„ 1/30 „	(1 „ „ 1 „) zu	10	„
„ 1/60 „	(1/2 „ „ 1/2 „) zu	5	„
„ 1/4 Groschenstücke	(3 leichte Pfennig) zu	2 1/2	„
„ 1/6 „	(2 schwere Pfennig) zu	2	„
„ 1/10 und 1/12 Groschenstücke	(1 schwerer oder 1 leichter Pfennig) zu	1	„

§ 3. Die Umwechslung der Münzen des Zwei und fünfzig und einhalb Guldenfußes und der denselben gleichgestellten Münzen des Vier und zwanzig und einhalb Guldenfußes gegen Reichsmünzen oder gegen solche des Thalerfußes erfolgt, soweit es sich um größere Münzstücke bis herab zum Sechskreuzerstück handelt, schon jetzt, jene der Drei-, Ein- und Einhalb-Kreuzerstücke dagegen vom 15. November l. J. an bei der General-Staatskasse und sämmtlichen Bezirksklassen der Finanzverwaltung.

Die Umwechslung findet aber nur in Beträgen von 3 1/2 Kreuzern oder in dem Vielfachen dieses Betrages statt.

Mannheim, 25. Juli. In den letzten Tagen waren hier die HH. Preisrichter zur Entscheidung über die für den Schulhausbau eingekommenen Pläne, die HH. Oberbaurräthe Neurenther von München, Friedrich von Dresden und Lang von Karlsruhe, versammelt. Dem Vernehmen nach wurde der erste Preis dem Plane der HH. Warth und Bentzinger aus Karlsruhe, der zweite dem Plane des Architekten Hrn. A. Eul aus Köln zuerkannt. Zu Ehren der Preisrichter fand am 22. d. M. ein Abendessen im Gartensaale des Ballhauses statt, dem der Großh. Stadtdirektor, die hier anwesenden Mitglieder des Gemeinderaths und andere Personen anwohnten. Von Hrn. Oberbürgermeister Moll und Hrn. Oberbaurath Lang wurden sehr beifällig aufgenommene Reden bei diesem Anlasse gehalten. — Heute Abend veranstaltet der Verein „Nur deutsch!" in den Räumen des Badener Hofes ein Gartenfest für seine Mitglieder und Freunde. Dieser Verein setzt sein Unterstützungswerk, wie aus deßfallsigen Bekanntmachungen erhellt, sehr eifrig fort und erfreut sich vieler Beiträge zu dem vorgesetzten edlen Zweck.

— Aus dem Breisgau, 24. Juli. Das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz macht sich in seinen praktischen Folgen täglich mehr geltend; die Armenräthe größerer Städte und Fabrikorte und der solchen nahe liegenden Dörfer können dies am besten bestätigen. Die Last und der Aufwand der öffentlichen Armenpflege hat sich in diesen Orten in Folge dessen wesentlich erhöht. Die Gemeindebehörden der Landorte werden durch dieses Gesetz sehr selten und nur in vereinzelten Fällen berührt, weil sich in solchen Gemeinden Personen, welche dort nicht Heimathsrecht besitzen, höchst selten über zwei Jahre ununterbrochen aufhalten und deßhalb ein Erwerb des Unterstützungswohnsitzes nicht stattfindet. Dagegen findet ein fortwährender Zuzug solcher Personen, bei denen es sich um die Frage des Erwerbs des Unterstützungswohnsitzes handeln kann, nämlich aus der Arbeiterklasse, nach den volkreichen Städten und größeren Fabrikorten statt, weil sich hier Gelegenheit zu dauernder und lohnender Arbeit bietet. Eine Folge davon ist die Konzentration der großen Menge der Hilfsbedürftigen in den Städten, und sind deßhalb die vielfach laut werdenden Befürchtungen der Beförderung des Anwachsens des Proletariats in diesen Orten in Folge des erwähnten Gesetzes nicht ganz unbegründet. Von nicht geringem Einfluß auf die Vermehrung der Zahl der ortsfremden Armen in den Städten ist auch der Umstand, daß erfahrungsgemäß den Unterstützungsbedürftigen dort in der Regel eine bessere Hilfe und humanere Behandlung zu Theil wird, als in ihrem Heimathsdorf. Es ist bekannt und könnte mit zahlreichen Beispielen belegt werden, daß in vielen Landgemeinden die Armen, welche der Hilfe und Unterstützung bedürfen, mit einer unglaublichen Härte und Lieblosigkeit behandelt werden und ihnen der nothwendigste Lebensunterhalt oft mit der größten Kargheit und in verletzender Weise verabreicht wird. Dies veranlaßte manche Arme, ihren Heimathsort zu verlassen und in eine Stadt, wo sie sich mit der Zeit eine weniger karge Unterstützung und menschenwürdigere Behandlung versprechen zu dürfen hoffen, den Unterstützungswohnsitz in der nicht gar langen Frist von zwei Jahren zu erwerben, wobei sie freilich während dieser Zeit, um eine Unterbrechung dieser Frist zu verhüten, oft lieber die bitterste Noth verbergen, bis der glückliche Tag der Unterstützungsberechtigung gekommen ist.

Bei dieser Klasse von Hilfsbedürftigen trifft in der Regel der Grund des Gesetzes nicht zu, daß der Ort des Unterstützungswohnsitzes „der letzte Mittelpunkt der wirthschaftlichen Thätigkeit" des Hilfsbedürftigen sei und die Verpflichtung dieses Ortes als Aequivalent dafür erscheine, daß dem Orte mindestens zwei Jahre lang „die wirthschaftliche Thätigkeit" des zu Unterstützenden zu Gute gekommen sei. Denn zum Theil ziehen solche Personen erst an, nachdem ihre Arbeitskraft schon nahezu gleich Null ist, während anderseits ein nicht geringer Theil von solchen Ansiedelnden aus arbeitsscheuen, leichtfertigen Leuten, gewohnheitsmäßigen Bettlern u. dgl. besteht, denen es noch nie um ein ernstliches Streben nach Erwerb, um eine richtige Verwendung ihrer Arbeitskraft zu thun war und welche in einer Stadt eine ergiebigere Privatwohlthätigkeit zu finden hoffen und auch wirklich finden.

Auch gegen diesen gefährlichen Bevölkerungszuwachs, der von Anfang an einer Stadt nicht die geringste wirthschaftliche Thätigkeit leistet, sondern nur zur Last gereicht, kann sich die Stadtgemeinde nicht schützen; sie muß nach den bestehenden Gesetzen auch solchen Leuten, von denen sie sicher weiß, daß sie nach Verlauf von wenigen Jahren öffentliche Unterstützung in Anspruch nehmen werden, Niederlassung und Aufenthalt gestatten. Das ist es hauptsächlich, was die neuere Gesetzgebung für solche Orte besonders bedenklich macht, daß den Gemeinden durch das Freizügigkeitsgesetz jede Befugniß, Niederlassung und Aufenthalt an gewisse Bedingungen und Voraussetzungen zu knüpfen, entzogen ist. Sollen die bestehenden schlimmen Befürchtungen bezüglich der Folgen des Unterstützungswohnsitz-Gesetzes für die Städte und größeren Fabrikorte nicht zur traurigen Wirklichkeit werden, so wird nur eine Aenderung der bestehenden Gesetzgebung über Niederlassung und Aufenthalt in der angedeuteten Richtung Abhilfe bringen und wird es Aufgabe der Städte sein, hiernach ernstlich zu streben.

Vermischte Nachrichten.

— In dem neuen Werk über „die Orden und Kongregationen der kathol. Kirche in Preußen" (Berlin, J. Guttentag) gibt Prof. Hinschius zum Schlusse noch eine kurze Zusammenstellung des Wichtigsten, was ein etwaiges neues Gesetz über die Orden und Kongregationen zu bestimmen haben würde. Die seit dem Jahre 1848 praktisch in Geltung gewesene absolute Freiheit der geistlichen Genossenschaften hat zu einer so bedeutenden Vermehrung dieser Art von Assoziationen geführt, daß dieselbe sowohl in politischer als auch in volkswirthschaftlicher Beziehung die ernstesten Bedenken hervorzurufen geeignet ist. Die Gefahr, daß dieser ganze Apparat von der maßgebenden Leitung zur Bekämpfung des Staats benutzt und verwendet wird, liegt in der heutigen Zeit, in welcher der Konflikt zwischen der Kurie und den Bischöfen einerseits und der Regierung andererseits sich immer mehr verschärft, sicherlich nicht fern. Die Rücksicht auf das eigene Wohl des Staats und die Abwendung ihm drohender Gefahren, sowie die Pflicht des Schutzes des Einzelnen in der Freiheit seiner Entschließungen bedingt mindestens — ein absolutes Verbot aller Orden und Kongregationen würde nach Ansicht des Prof. Hinschius zu weit gehen — eine Reihe gesetzlicher Normen, welche der Entwicklung und der Thätigkeit der geistlichen Genossenschaften in bestimmten Richtungen Schranken auferlegen. Zunächst erscheint eine gewisse Aufsicht des Staats geboten.

1) Es muß die Zulassung neuer Genossenschaften von staatlicher Genehmigung abhängig gemacht werden; deßgleichen aber 2) auch die Begründung neuer Niederlassungen von schon vorhandenen Orden und Kongregationen. Diese Vorschläge würden allerdings auf den früher in der preußischen Monarchie geltenden Zustand zurückführen, sie gewähren aber dem Staat andererseits nur diejenigen Befugnisse, welche man in anderen, namentlich deutschen Ländern, und zwar noch in neuester Zeit für die Staatsgewalt als unentbehrlich in Anspruch genommen hat, und welche sogar im österreichischen Konkordat vom Jahre 1855 der Regierung eingeräumt sind. 3) Die Niederlassungen der geistlichen Genossenschaften sind unter eine fortdauernde Staatskontrole zu stellen. Diese hat sich einmal in von Zeit zu Zeit zu wiederholenden Revisionen durch staatliche Kommissäre zu bethätigen. Außerdem wird es weiter einer Vorschrift bedürfen, daß die Vorsteher der einzelnen Niederlassungen von der Aufnahme jedes Mitgliedes, jedes Professen, Novizen und Postulanten oder Kandidaten der Staatsbehörde Nachricht geben, von allen wichtigen Veränderungen in der Genossenschaft oder der Niederlassung, vor Allem von etwaigen Abänderungen der Regeln und Satzungen, Anzeige machen und jährlich Verzeichnisse der Insassen der Niederlassungen einreichen müssen. Weiter wird es erforderlich sein, der Organisation und den Einrichtungen der betreffenden Gesellschaften gewisse Schranken zu setzen. In dieser Hinsicht dürfte es sich empfehlen 4) zu bestimmen, daß keine Niederlassung einem auswärtigen Oberen, d. h. einem solchen, welcher seinen Sitz außerhalb des Deutschen Reiches hat, unterstellt sein darf. 5) Daß die Handhabung der Straf- und Disziplinargewalt der Oberen über die ihnen untergebenen Genossenschaftsmitglieder den Bestimmungen des Gesetzes vom 13. Mai 1873 unterliegt, ist zweifellos. Nach Erachten des Prof. Hinschius wird aber das Gesetz insofern einer Ergänzung bedürfen, als die Anwendung oder Androhung von selbst erlaubten Straf- und Zuchtmitteln auf den Fall des erfolgten oder beabsichtigten Ausscheidens aus der Genossenschaft gleichfalls unter Strafe zu stellen ist. 6) Es empfiehlt sich weiter, alle außerdeutschen Staatsangehörigen vom Eintritt in preußische Niederlassungen auszuschließen. 7) Weiter ist der Eintritt in die geistlichen Genossenschaften vor Erreichung eines bestimmten höheren Alters, etwa des 25. Lebensjahres, zu verbieten. 8) Eine Versetzung inländischer Mitglieder in auswärtige (außerdeutsche) Niederlassungen ist nicht zu gestatten. 9) Was die vermögensrechtliche Stellung der Genossenschaften betrifft, so ist der Erlaß neuer gesetzlicher Bestimmungen zur Sicherung der Durchführung des Art. 13 der Verfassungsurkunde entschieden zu befürworten.

Zu diesem Zweck empfiehlt Professor Hinschius etwa folgende Vorschriften: a. daß ertheilte Korporationsrechte nur den bestehenden, bezhw. zur Zeit der Verleihung existirenden, Niederlassungen der Genossenschaft zukommen, nicht ohne Weiteres aber allen später gegründeten Häusern und Filialen derselben; b. daß Korporationsrechte an Anstalten und Stiftungen, welche der Leitung geistlicher Genossenschaften unterstehen oder mit Niederlassungen solcher organisch verbunden werden sollen, nur durch Gesetz verliehen werden können; c. daß alle Zuwendungen an Dritte, dahin, daß letztere sie zu Gunsten von geistlichen Genossenschaften, bezhw. von Niederlassungen derselben, welche keine Korporationsrechte besitzen, verwenden sollen, nichtig sind. 10) Nach dem Vorgange des württembergischen Rechts muß das Vermögen der Mitglieder der geistlichen Genossenschaften außerhalb dieser durch einen Güterpfleger oder Kurator verwaltet und den ersteren, so lange sie der Genossenschaft angehören, die Disposition darüber entzogen werden. 11) Die totale faktische Abhängigkeit der Angehörigen der geistlichen Gesellschaften von ihren Oberen bedingt weiter eine Ausschließung derselben von allen öffentlichen Wahl- und Stimmrechten, sowie von allen andern politischen Rechten. Sodann wird die innerhalb der Zwecke der geistlichen Genossenschaften liegende Thätigkeit derselben in zwei Beziehungen zu beschränken sein; es wird nämlich zweckmäßig sein 12) die Abhaltung von Missionen und die Aushilfe in der Seelsorge durch Mitglieder geistlicher Genossenschaften, sowie die Vornahme von geistlichen oder gottesdienstlichen Handlungen in den Kirchen der Letzteren, für andere als Mitglieder derselben an die vorgängige, und zwar widerrufliche staatliche Genehmigung zu knüpfen, und 13) die Mitglieder der betr. Gesellschaften zu einer Lehr- und Erziehungsthätigkeit an Unterrichtsanstalten nur mit ministerieller, stets widerruflicher Dispensation zuzulassen. 14) Endlich wird in Uebereinstimmung mit dem schon bisher bestehenden Recht ausdrücklich festzusetzen sein, daß der Austritt aus den Genossenschaften jederzeit trotz der Gelübde freisteht.

— München, 23. Juli. Die Zahl der bis gestern angemeldeten Theilnehmer am zweiten deutschen Sängerbundes-Fest beträgt über 5600. — Die Münchener Adresse an Fürst Bismarck hat über 6000 Unterschriften erhalten.

Literarisches.

[Die Lieder des Mirza-Schaffy.] Die Diamantausgabe der Lieder des Mirza-Schaffy, dieser lieblichen und in unvergänglicher Frische duftenden Poesien Friedrich Bodenstedt's, ist in einer neuen, der neunundvierzigsten, Auflage im Verlage der Königl. Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker) erschienen. „Harmlos, mit bescheidenem Schritt" trat diese Liedergabe, welche heutigen Tags in fast allen europäischen Sprachen verbreitet ist, vor nunmehr bald fünfundzwanzig Jahren in das Geräusch des Tages ein. Ein Jahr nach ihrem Erscheinen, im Herbst 1852, wurde der spruchreiche Weise von Tiflis, dessen Namen sie trägt, zur ewigen Ruhe gebettet. Sein Grab ist längst mit Gras überwuchert und kein Denkmal kündet dem Wanderer von seinem Gedächtniß. Mirza-Schaffy hat im Morgenland niemals als Dichter gegolten und er ist auch niemals ein Dichter im üblichen Sinne des Wortes gewesen. Als Sprachlehrer brachte er in schlichten Verhältnissen sein Leben hin und fand durch seinen Unterricht einen knappen Erwerb. Seine Wirksamkeit beschränkte sich auf den mündlichen Verkehr. Schriftliches hat er bis auf ein paar Ghasele, die noch keinen Dichter ausmachen, nicht hinterlassen. Aber er war eine hochpoetisch gestimmte Natur, ein Mann von unerschöpflicher Spruch- und Lebensweisheit, und Friedrich Bodenstedt, seinem deutschen Schüler, war es vorbehalten, ihm die glänzenden Perlen dieser Weisheit von den Lippen zu nehmen und sie in poetischer Fassung dem eigenen Volke darzubieten. Im Orient vergessen, wurde der Name des weisen Schriftgelehrten in Deutschland zum Symbol kluger Weltanschauung, heiteren Lebensgenusses und neidloser Genügsamkeit. In den Liedern des Mirza-Schaffy hat der deutsche Jünger dem morgenländischen Meister und sich selbst ein gleich herrliches Denkmal gesetzt. Sie geben ein beredtes Zeugniß von der Universalität des deutschen Geistes, von jener auf allen Gebieten geistigen Schaffens bewährten Fähigkeit, sich mit liebevoller Selbstverläugnung in das Fremde zu vertiefen, es zu durchdringen und in sich zu verarbeiten, um es als ein Eigenes und Selbständiges wiederzugeben. In diesem Sinne hat der deutsche Dichter die Geistesschätze, welche ihm der Orientale aus dem goldenen Schreine der Muse Persiens reichte, hingenommen und zu einem Gemeingut der deutschen Nation gemacht. Unsere Zeit ist der Lyrik nicht günstig, aber die Lieder des Mirza-Schaffy haben in dem Herzen des Volkes zu tiefe Wurzel gefaßt, um darin zu verdorren. Spurlos sind die Zeitstürme an diesen duftigen Blüthen der Poesie vorübergerauscht und von Generation zu Generation wird die heitere und sinnige Weltbetrachtung, welche sich in diesen kleinen Sprüchen und Liedern spiegelt, die Herzen der Jungen und Alten erfreuen und erfrischen. Gleich ihren Vorgängern wird auch diese neue Auflage in ihrer zierlichen Gewandung den Liedern des Mirza-Schaffy immer neue Freunde gewinnen und alsbald das goldene Jubiläum der ersten Ausgabe des Liederschatzes herbeiführen. M. R.

Verantwortlicher Redakteur:
Paul Kretzschmar in Karlsruhe.

Handel und Verkehr.

Neuester Frankfurter Kurszettel im Hauptblatt III. Seite.

Handelsberichte.

D. Frankfurt a. M., 25. Juli. (Vom 18. bis 24. Juli.) Die steigende Tendenz der Vorwoche setzte sich in unserer neuen Berichtsperiode etwa bis Dienstag fort, an welchem Tage im Abendverkehr eine Reaktion eintrat, die erst heute wieder einer günstigen Tendenz Platz machte. Als Ursache des eingetretenen Rückgangs der Kurse des Spekulationsmarktes dürften lediglich Realisationen der nur behutsam vorschreitenden Spekulation zu betrachten sein, zu welcher theils das gerüchtsweise gemeldete und angeblich ungünstig beurtheilte halbjährige Geschäftsergebniß der Kreditanstalt, theils die Vorgänge in Versailles den Vorwand boten. In Berlin wurde das erste Motiv auch von der Contremine ausgebeutet, obgleich dasselbe bei näherer Betrachtung nicht geeignet erscheint, eine nachhaltige Baisse zu rechtfertigen. Ein Gewinnresultat von $5\frac{1}{2}$ Proz. für das erste Semester 1874 kann in Berücksichtigung des stillen Geschäfts als ziemlich befriedigend bezeichnet werden. Ferner knüpfen sich, durch die reiche Ernte, an das zweite Semester nicht unberechtigte Hoffnungen, daß aus der Wiederbelebung des Geschäfts auch die Kreditanstalt bedeutenden Nutzen ziehen werde.

Die Börse, welche diese Umstände in Erwägung zog, verkehrte daher am Mittwoch wieder in etwas besserer Haltung, bis auf erneute Realitionen Tags darauf die begonnene Abschwächung weitere Fortschritte machte. Die Spekulation faßt sich, nachdem sie durch die erwähnten Verkäufe so zu sagen wieder Luft bekommen, in den Stand gesetzt, ihrer Haussenneigung abermals etwas freien Lauf zu lassen. Als motivirende Ursache der heutigen Befestigung der Tendenz können die Nachrichten über den Verlauf der Abstimmung in der gestrigen Sitzung der franz. Nationalversammlung und die Besserung der Rentenkurse genannt werden. Die deutschen Hauptbörsenplätze waren ebenfalls Mitte der Woche matter gestimmt. Es machte sich an denselben bereits der Einfluß des Ultimo geltend. Die plötzliche Erschlaffung der Wiener Spekulation zeigt die noch immer innere Schwäche des dortigen Platzes, der noch nicht in der Lage ist, eine von ihm in Fluß gebrachte Haussebewegung auch kräftig fortzusetzen. Die günstige Disposition unserer Börse, welche von unsesunden Elementen fast völlig frei ist, hat jedenfalls wesentlich dazu beigetragen, daß die aufgetretene Reaktion sich in mäßigen Grenzen hielt.

Kreditaktien verkehrten wiederum in lebhaften Umsätzen und bis zum Dienstag in steigender Tendenz, um später in Folge von Realisationen in Rückgang zu gerathen. Am Samstag $243\frac{1}{2}$ stiegen sie am Montag bis zu $245\frac{3}{4}$, wichen gestern bis 240 und blieben heute $242\frac{1}{2}$. Für Staatsbahn Aktien herrschte Anfangs großes Animo auf Grund von Pariser Käufen und Contremineeindeckungen. Dieselben bröckelten jedoch nach Vollzug derselben wieder ab. Sie bewegten sich zwischen $334\frac{3}{4}$—$339\frac{1}{4}$—335—337. Lombarden waren wenig im Verkehr. Am Samstag $143\frac{1}{4}$ hoben sie sich am Dienstag bis 146 und schlossen $143\frac{1}{2}$. Oesterr. Bahnen zeigten sich belebt und besser, erlitten aber gleichfalls Kurseinbußen gegen Ende der Woche. Elisabeth, Donau-Drau, Fünfkirchen, Berger, Vorarlberger und Rudolf blieben fest oder höher. Alföld, Galizier und Prag-Duxer wesentlich matter. Von deutschen Bahnen, welche geringe Kursveränderungen aufweisen, waren namentlich bayrische Ostbahnen gefragt. Am Bankenmarkt war wenig Geschäft bei im Ganzen weichender Tendenz. Oesterr.-Deutsche, Brüsseler und Badische Bank stellten sich höher. In Anlagepapieren entwickelte sich ein regelmäßiger Verkehr zu festen Kursen. Oesterr. Silberrente und ungarische Schatzscheine waren nach ihrer letzten Steigerung eher am Markte. Spanier verkehrten weichend. Oesterreich. Prioritäten wurden anhaltend vom Privatpublikum gekauft und schließen meistens behauptet. In guter Nachfrage waren Alföld, Donau-Drau, Siebenbürger, 5proz. Staatsbahn und Rudolf, Elbthal und Ungarische Ost sind matter. Die Subskription auf die 3. Serie $4\frac{1}{2}$proz. Prioritäten der Hannover-Altenbekener Eisenbahn bei dem Bankhause Rothschild dahier, welche am Montag eröffnet wurde, mußte wegen Ueberzeichnung schon am Dienstag Mittag geschlossen werden. In Loose effekten hat sich das Geschäft wieder einigermaßen belebter gestaltet. Raab-Grazer waren zu besserem Kurse in starkem Begehr, auch die übrigen Sorten haben meist Avancen erfahren. Von amerikanischen Werthen verloren Rockford ca. 1 Proz., St. Louis und South Eastern waren offerirt. Von Devisen Wien $\frac{1}{4}$ Proz. höher, andere anziehend.

† Berlin, 25. Juli. Den Börsenblättern zufolge beträgt der Gewinnüberschuß der preußischen Boden-Kreditaktien-Bank nach der Semestralbilanz pro erstes Halbjahr 470,000 Thaler.

† Berlin, 25. Juli. (Schlußbericht.) Weizen per Juli —, per Juli-Aug. —, gelber Weizen per Juli $85\frac{1}{2}$, per Septbr.-Oktbr. $73\frac{3}{4}$. Roggen per Juli $52\frac{3}{8}$, per Septbr.-Oktbr. $53\frac{3}{8}$. Rüböl per Juli $18\frac{1}{12}$, per Septbr.-Oktbr. $18\frac{5}{12}$. Spiritus per Juli 27 Thlr. 6 Sgr., per September-Oktbr. 24 Thlr. 13 Sgr.

† Köln, 25. Juli. Schlußbericht. Weizen flau, effektiv hiesiger $8\frac{1}{2}$ Thlr., effektiv fremder 7 Thlr. 25 Sgr., per Juli 7 Thlr. $9\frac{1}{2}$ Sgr., per November 7 Thlr. 1 Sgr., per März 7 Thlr. — Sgr., Roggen matt, effekt. fremder 6 Thlr. $7\frac{1}{2}$ à $6\frac{1}{2}$ Sgr., per Juli 5 Thlr. 17 Sgr., per Nov. 5 Thlr. 8 Sgr., per März 5 Thlr. 8 Sgr. Rüböl niedr., effekt. 10 Thlr. 21 Sgr., per Okt. 10 Thlr. $10\frac{1}{2}$ Sgr., per Mai 1875 10 Thlr. $25\frac{1}{2}$ Sgr. Leinöl 11 Thlr. 3 Sgr.

† Hamburg, 25. Juli, Nachm. (Schlußbericht.) Weizen per August-Sept. 232 G., per Sept.-Okt. 226 G., per Okt.-Nov. 223 G. Roggen per August-Septbr. 172 G., per Sept.-Oktbr. 168 G., per Okt.-Nov. 167 G.

Mainz, 25. Juli. Weizen ruhig, per Juli 13 fl. 45 kr., per November 13 fl. 6 kr. Roggen unver., per Juli 10 fl. 35 kr., per November 9 fl. 52 kr. Hafer still, per Juli 12 fl. 16 kr., per November 10 fl. 24 kr. Rüböl behauptet per Oktbr. 19 fl. 12 kr., per Mai 19 fl. 45 kr. Raps per Sept. 17 fl. 15 kr.

† Wien, 25. Juli. Die „Neue freie Presse" erfährt, der Verwaltungsrath der Nordwest-Bahn beabsichtige, die Fusion mit der Pardubitzer Bahn nunmehr auf anderer Grundlage durchzuführen. Es sollen nämlich die Aktien der letzteren gegen neu zu emittirende 5proz. Prioritäten der Nordwest-Bahn umgetauscht werden.

† Paris, 25. Juli. Der Verkauf der dem hiesigen Syndikat für die türkische Anleihe verpfändeten türkischen Obligationen pro 1873, welcher bereits begonnen hatte, wurde heute von dem Comptoir d'Escompte, der Banque Ottomane und dem Baron Hirsch suspendirt, nachdem ein Vergleich zu Stande gekommen war, um das Syndikat anderweit zu entschädigen.

† Paris, 25. Juli. Rüböl per Juli 75.—, per August 75.—, per Septbr.-Dezbr. 78.25. Mehl 8 Marken, per Juli 77.50, per Septbr.-Dezbr. 63.—, per November-Februar 61.25. Weizen per Juli 32.25, per Juli-August 28.25. Zucker 88° disponible 57.—. Spiritus per Juli 69.50.

Amsterdam, 25. Juli. Weizen loco geschäftsl., per Nov. $307\frac{1}{2}$, Roggen loco flau, per Juli $202\frac{1}{2}$, per Oktober 194, per März 1875 193. Rüböl loco 33, per Herbst $33\frac{3}{4}$, per Mai 1875 36. Raps loco 360, per Frühjahr 376.

Liverpool, 25. Juli. Baumwollenmarkt. Umsatz 12,000 B., davon auf Spekulation und Export 3000 Ballen. Middling Upland $8\frac{3}{16}$, Middling Orleans $8\frac{3}{8}$, Fair Egyptian $8\frac{1}{4}$, Fair Dhollerah $5\frac{1}{8}$, Fair Broach $5\frac{3}{8}$, Fair Oomra $5\frac{3}{8}$, Fair Madras 5, Fair Bengal $4\frac{1}{2}$, Fair Smyrna $6\frac{3}{4}$, Fair Pernam $8\frac{1}{8}$, Middl. Fair Dholl. $4\frac{7}{8}$, Middl. Dholl. $4\frac{3}{8}$, Good middl. Dholl. $4\frac{3}{4}$, Good Fair Oomra $5\frac{5}{8}$. Ruhig. Ankünfte fest.

Hamburg, 24. Juli. Das der Hamburg-Amerikanischen Packetfahrt-Aktiengesellschaft gehörende Post-Dampfschiff „Frisia", Kapitän Ed. Badenhausen, welches am 8. d. Mts. von hier und am 11. d. Mts. von Havre abgegangen, ist am 22. d. Mts., 5 Uhr Morgens, wohlbehalten in Neu-York angekommen.

Hamburg, 24. Juli. Das der Hamburg-Amerikanischen Packetfahrt-Aktiengesellschaft gehörende Post-Dampfschiff „Westphalia", Kapitän Stahl, ging, expedirt durch Hrn. August Bolten, William Miller's Nachfolger, am 22. Juli via Havre nach Neu-York ab.

Hamburg, 24. Juli. Das der Hamburg-Amerikanischen Packetfahrt-Aktien-Gesellschaft gehörende Post-Dampfschiff „Bavaria", Kapitän Froböß, ging, expedirt durch Hrn. August Bolten, William Miller's Nachfolger, am 23. Juli via Grimsby und Havre nach St. Thomas, Curraçao, Colon und Sabanilla ab.

Witterungsbeobachtungen der meteorologischen Station Karlsruhe.

	Barometer in mm.	Temperatur in °C.	Feuchtigkeit in Prozenten	Wind.	Himmel.	Witterung.
25. Juli.						
Mrgs. 7 Uhr	747.2 mm	18.2	84	S.	s. bew.	—
Mtgs. 2 „	747.1 mm	21.8	44	NO.	„	Gewitter.
Nachts 9 „	748.5 mm	16.0	83	N.	„	—
26. Juli.						
Mrgs. 7 Uhr	750.1 mm	15.4	80	SW.	v. bew.	—
Mtgs. 2 „	749.0 mm	22.8	46	„	s. bew.	—
Nachts 9 „	749.8 mm	19.3	82	SO	bedeckt	—

Bürgerliche Rechtspflege.

Ganten.

J.572. Nr. 7440. Durlach. Gegen Leopold Weiß, Kaufmann von Durlach, haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Freitag den 14. August d. J.,
Vormittags $9\frac{1}{2}$ Uhr.

Es werden alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angesetzten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt und ein Borg- oder Nachlaßvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhändigungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet würden.

Durlach, den 20. Juli 1874.
Großh. bad. Amtsgericht.
Gärtner.

J.570. Nr. 4362. Oberkirch. Gegen den Nachlaß des † Metzgers Leonhard Huber von Oppenau haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Richtigstellungs- und Borzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Freitag den 7. k. M.,
früh 9 Uhr.

Es werden alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angesetzten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, und ein Borg- oder Nachlaßvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhändigungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls die Zustellung durch die Post mit Erhebung eines Postscheins erfolgen würde.

Oberkirch, den 22. Juli 1874.
Großh. bad. Amtsgericht.
Schönle.

J.566. Nr. 13,208. Waldshut. In Sachen verschiedener Gläubiger gegen Kornhauswirth Rudolf Durst von hier, Forderung betr., haben wir heute auf Grund des § 706 Ziff. 4 der P.O. die Gant gegen den Beklagten für eröffnet erklärt.

Da der Aufenthaltsort des Letztern unbekannt ist, so wird ihm dieses mit der Auflage eröffnet,

binnen 14 Tagen

einen am Orte des Gerichts wohnenden Gewalthaber aufzustellen und hiehier namhaft zu machen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie ihm selbst eröffnet wären, an die hiesige Gerichtstafel angeschlagen würden.

Waldshut, den 21. Juli 1874.
Großh. bad. Amtsgericht.
Rothweiler.

J.546. Nr. 8137. Breisach. In der Gant des Anton Wehrle von Gündlingen werden alle diejenigen Gläubiger, welche bis zur heutigen Tagfahrt ihre Forderungen nicht angemeldet haben, von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

Breisach, den 11. Juli 1874.
Großh. bad. Amtsgericht.
v. Weiler.

Vermögensabsonderungen.

J.578. Civ.K.Nr. 3466 Waldshut. Die Ehefrau des Georg Bär, Pauline, geb. Wirthlin von Karsau hat gegen ihren Ehemann eine Klage auf Vermögensabsonderung dahier erhoben und ist Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung dieser Sache anberaumt auf

Samstag den 10. Oktober d. J.,
Vormittags 8 Uhr,

was zur Kenntnißnahme der Gläubiger hiermit veröffentlicht wird.

Waldshut, den 22. Juli 1874.
Großh. bad. Kreisgericht.
Speer.

J.568. Nr. 3724. Civil-Kammer. Freiburg. Durch Urtheil vom Heutigen wurde die Ehefrau des Johann Klein, Kunigunde, geb. Schmidt, von Säckingen, z. Zt. in Waldkirch, für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzusondern.

Dies wird den Gläubigern des Ehemannes hiemit bekannt gemacht.

Freiburg, den 3. Juli 1874.
Großh. bad. Kreis- und Hofgericht.
v. Rotteck.
Kaiser.

J.579. Nr. 3860. Civil-Kammer. Freiburg. Durch Urtheil vom Heutigen wurde die Ehefrau des Friedrich Schmedel, Katharina, geb. Treszger, von Wehr für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzusondern. Dies wird den Gläubigern bekannt gemacht. Freiburg, den 8. Juli 1874. Großh. bad. Kreis- und Hofgericht. v. Rotteck. Kaiser.

J.552. Nr. 5188. Mannheim. Die Ehefrau des Bäckers Johann Knoll, Helene, geb. Frank, dahier wurde durch Versäumungserkenntniß und Urtheil vom Heutigen für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abzusondern.

Dies wird den Gläubigern hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mannheim, den 9. Juli 1874.
Großh. bad. Kreis- und Hofgericht.
Civilkammer.
Bachelin.

J.551. Nr. 5196. Mannheim. Die Ehefrau des Hutmachers Kaspar Heinrich Maria Apollonia, geb. Dähn, dahier wurde durch diesseitiges Versäumungserkenntniß und Urtheil vom Heutigen für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abzusondern. Dies wird den Gläubigern hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mannheim, den 9. Juli 1874.
Großh. bad. Kreis- und Hofgericht.
Civilkammer.
Bachelin.

J.561. Nr. 4445. Karlsruhe. Durch Urtheil vom Heutigen wurde die Ehefrau des Feldmessers M. Schlichter in Pforzheim für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzusondern. Dies wird zur Kenntniß der Gläubiger gebracht.

Karlsruhe, den 9. Juli 1874.
Großh. bad. Kreis- und Hofgericht.
Civilkammer II.
v. Blittersdorff.
Gärtner.

Entmündigungen.

J.553. Nr. 5636. Wiesloch. Durch diesseitiges Erkenntniß vom 24. Juni d. J., Nr. 4909, wurde Katharina und Margaretha Kreh, ledig, von Walldorf, wegen bleibender Gemüthsschwäche entmündigt und unterm 20. d. Mts., Nr. 2477, wurde für dieselben von Großh. Gerichtsnotar der Landwirth Johann Kreh I. von da als Vormund aufgestellt.

Wiesloch, den 21. Juli 1874.
Großh. bad. Amtsgericht.
Lauck.

J.573. Nr. 8917. Lahr. Durch Erkenntniß vom 4. d. M., Nr. 8443, wurde das Erkenntniß vom 15. Juni 1870, wodurch Josef Günther von Friesenheim wegen Schwäche verbeistandet worden, wegen veränderter Umstände wieder aufgehoben.

Lahr, den 20. Juli 1874.
Großh. bad. Amtsgericht.
Eichrodt.

J.576. Nr. 9499. Müllheim. Durch diesseitiges Urtheil vom 1. d. M. wurde die Blasius Nußbaumer's Wittwe, Agatha, geb. Weber, von Buggingen wegen bleibender Geistes- und Gemüthsschwäche für entmündigt erklärt. Gemeinderath Friedrich Weber-Längin von dort ist als Vormund derselben bestellt.

Müllheim, den 22. Juli 1874.
Großh. bad. Amtsgericht.
O. v. Stockhorn.

Erbeinweisungen.

J.543. Nr. 22,221. Pforzheim. Da auf unsere öffentliche Aufforderung vom 18. Mai d. J. keine Einwendungen erhoben wurden, so wird die Wittwe des Eisenhändlers Wilhelm Büttner dahier in den Besitz und die Gewähr der Verlassenschaft des Letzteren eingewiesen.

Pforzheim, den 20. Juli 1874.
Großh. bad. Amtsgericht.
Mors.

J.580. Nr. 4652. Achern. Zimmermann Christian Steimer Wittwe, Katharina, geb. Berger, von Wagshurst wird, da innerhalb der in der Verfügung vom 9. Mai l. J., Nr. 2962, gesetzten Frist keine Einsprachen erhoben wurden, in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft ihres Ehemannes hiermit eingewiesen. Achern, den 22. Juli 1874. Großh. bad. Amtsgericht. Himmel.

Erbvorladungen.

J.563. Baden. Der nach Amerika ausgewanderte Bernhard Krummholz, Blechner von Steinbach, ist zur Erbschaft des am 17. Juni d. J. verstorbenen Wagners Ignaz Krummholz von hier berufen und wird zu den Verlassenschaftsverhandlungen

mit Frist von drei Monaten

mit dem Bedeuten vorgeladen, daß wenn er nicht erscheint, die Erbschaft Denen zugetheilt werden wird, welchen sie zukäme, wenn er, der Vorgeladene, zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Baden, den 21. Juli 1874.
J. Eisinger, Notar.

J.554. Eigeltingen. Zum Nachlasse des Johann Baptist Reiz von Neuzingen sind dessen Söhne Tobias und Felix Reiz mitberufen.

Da deren Aufenthalt unbekannt, werden sie hiemit aufgefordert, sich zu den Theilungsverhandlungen und der Erbschaft

innerhalb dreier Monate

anher zu melden, ansonst so getheilt würde, als wären die Vorgeladenen zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen.

Eigeltingen, den 15. Juli 1874.
Der Großh. Distriktsnotar:
K. Basler.

J.562. Karlsruhe. Zur Theilung der Verlassenschaft des dahier verstorbenen Pfründners Christoph Arnold, früher Gärtner zu Baden, wird dessen seit mehreren Jahren vermißter Sohn Georg Arnold andurch öffentlich vorgeladen, mit der Aufforderung,

binnen drei Monaten

seine Erbansprüche geltend zu machen, widrigenfalls das vorhandene Vermögen lediglich den übrigen Erbbetheiligten zugewiesen wird.

Karlsruhe, den 22. Juli 1874.
Der Großh. Notar
Sevin.

J.557. Mudau. Eva Maria Berberich, 43 Jahre alt, Adam Berberich, 41 Jahre alt, und Johann Berberich, 39 Jahre alt, alle Drei von Steinbach, sind zur Erbschaft ihres Halbbruders Franz Berberich von dort mitberufen. Da deren Aufenthaltsort nicht bekannt ist, werden dieselben hiermit aufgefordert, sich

innerhalb 3 Monaten

zu den Erbtheilungsverhandlungen dahier zu stellen oder durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen, andernfalls die Erbschaft Denjenigen zugetheilt würde, welchen sie zukäme, wenn sie, die Vorgeladenen, zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.

Mudau, den 22. Juli 1874.
Der Großh. Notar
Breunig.

J.574. Tauberbischofsheim. Johann Andreas Heckmann von Buch am Ahorn, Amtsgerichtsbezirks Tauberbischofsheim, welcher vor mehreren Jahren nach Amerika ausgewandert sein soll und dessen derzeitiger Aufenthaltsort nicht bekannt ist — ist gesetzlicher Ordnung zufolge zur Erbschaft seines in Buch am Ahorn verstorbenen Vaters des gleichen Namens — berufen.

Johann Andreas Heckmann wird in Folge dessen aufgefordert,

binnen 3 Monaten

sich bei den Theilungsverhandlungen zu stellen, und seine Erbansprüche geltend zu machen, widrigenfalls die Erbschaft Denen wird zugetheilt werden, welchen sie zukäme — wenn er — der Vorgeladene — zur Zeit des Erbanfalles nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Tauberbischofsheim, den 23. Juli 1874.
Der Großh. Notar
Schweigert.

Handelsregister-Einträge.

J.533. Nr. 9280. Müllheim. Laut Eintrag vom Heutigen in diesseitiges Firmenregister O.Z. 56 wurde Eduard Beideck jr. von hier als Prokurist der Firma „Eduard Beideck" dahier bestellt.

Müllheim, den 17. Juli 1874.
Großh. bad. Amtsgericht.
O. v. Stockhorn.

Strafrechtspflege.

Eröffnung.

J.584. Nr. 2105. Karlsruhe. In Anklagesachen gegen Eduard Seeligmann von Karlsruhe wegen Beleidigung wird der von dem Angeklagten gegen das Urtheil des Großh. Amtsgerichts Karlsruhe vom 7. Februar d. J. ergriffene Rekurs unter Verfällung desselben in die Kosten dieses Rechtsmittels für aufgegeben erklärt; was dem Angeklagten hiermit eröffnet wird.

Karlsruhe, den 23. Juli 1874.
Großh. bad. Kreis- und Hofgericht.
Rekurskammer.
Merz.
W. Köhler.

Urtheilsverkündungen.

J.560. Nr. 13,171. Offenburg. Der Händler Abraham Levi von Gerstheim (Elsaß) sei des Handels im Umherziehen ohne Legitimationsschein für schuldig zu erklären und deßhalb in eine Geldstrafe von 6 Thalern und in die Kosten des Verfahrens zu verurtheilen.

V. R. W.

Dies wird dem an unbekannten Orten abwesenden Abraham Levi hiemit bekannt gemacht.

Offenburg, den 3. Juni 1874.
Großh. bad. Amtsgericht.
Dr. Roller.
Beller.

Verm. Bekanntmachungen.

H.458. Nr. 478. Mosbach.

Weiden-Versteigerung.

Den diesjährigen Weidenertrag auf den Neckarуferbauten werden wir Montag den 10. August, Morgens 8 Uhr, bei Offenau anfangend bis Neckargerach, und Dienstag den 11., Morgens 8 Uhr, bei Neckargerach anfangend bis zur Inspektionsgrenze unterhalb Pleutersbach, in Abtheilungen öffentlich versteigern.

Die Bedingungen werden vor der Verhandlung vorgelesen.

Mosbach, den 24. Juli 1874.
Großh. Wasser- u. Straßenbau-Inspektion.
Staib.

Lehrlingstelle-Gesuch.

H.445. 2. Ein Secundaner sucht auf 1. Okt. Stelle als Lehrling in einer Apotheke größerer oder kleinerer Stadt Badens. Gefl. Offerten an die Expedition d. Bl.

Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei.